

Board der AQ Austria
Franz-Klein-Gasse 5
1190 Wien
Per E-Mail an stellungnahmen@aq.ac.at

Villach, am 19.10.2026

Stellungnahme der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Kärnten / Carinthia University of Applied Sciences zum Entwurf einer Änderung der Akkreditierungs-VO

Sehr geehrte Damen und Herren!

Hiermit erlauben wir uns, Stellung zum Entwurf der Verordnung des Boards der AQ Austria über die Akkreditierung von Fachhochschulen (Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2026 – FH-AkkVO 2026) zu nehmen. Die Änderung der FH-AkkVO zielen auf die Umsetzung der neuen gesetzlichen Vorgaben gemäß § 8 Abs 7 FHG ab, welche mit 2.7.2026 in Kraft getreten sind.

Durch die FHG-Novelle wurde mit § 8 Abs 7 FHG ein „vereinfachtes Akkreditierungsverfahren“ eingeführt, womit der Gesetzgeber unter gewissen im Gesetz normierten Voraussetzungen Programmakkreditierungen an Fachhochschulen, die unbefristet akkreditiert sind und deren Qualitätsmanagementsystem zertifiziert ist, entbürokratisiert. Diese Entbürokratisierung sowie die damit verknüpfte Verfahrensbeschleunigung sind nicht durch zusätzliche Regelungen auf Verordnungsebene wieder einzuschränken. Einschränkungen im Verordnungsentwurf ergeben sich vor allem aufgrund der verwendeten strengeren Terminologie („Nachweis“ anstelle von z.B. „Darlegung“).

Im Einzelnen möchten wir auf folgende Punkte eingehen:

§ 2 Abs 5a:

- Bereits im § 2 Abs 5a wird normiert, dass die Voraussetzungen für das vereinfachte Akkreditierungsverfahren „begründet nachzuweisen“ sind. Der Gesetzgeber sieht nicht vor, dass das Vorliegen der Voraussetzungen begründet nachzuweisen ist – vielmehr ist seitens der FH/HAW zu beurteilen, ob die Voraussetzungen vorliegen. Diese sind entsprechend darzulegen, nicht nachzuweisen. Eine Darlegung meint eine entsprechende Darstellung im Rahmen der Antragsunterlagen. Eine strengere Terminologie entspricht nicht dem Willen des Gesetzgebers.
- Im zweiten Absatz unter § 2 Abs 5a sollten die genauen Ziffern des § 17 angeführt werden, damit klar erkennbar ist, dass ausschließlich diese Vorgaben für das vereinfachte Verfahren gelten.
- Der dritte Absatz unter § 2 Abs 5a kann gestrichen werden, zumal sich deren Inhalt aus bereits seit mehreren Jahren in Geltung stehenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Dass FH/HAW zur Einhaltung von Bescheiden und gesetzlichen Regelungen verpflichtet sind, ergibt sich nicht erst aus einer Normierung in der FH-AkkVO.

§ 3 Abs 4a:

Die Sicherstellung relevanter Lehr- und Forschungsexpertise durch vorhandenes Lehr- und Forschungspersonal der FH/HAW ist gemäß den gesetzlichen Vorgaben nicht nachzuweisen, sondern darzustellen. Wie bereits oben ausgeführt, entspricht eine strengere Terminologie nicht dem Willen des Gesetzgebers. Die Erbringung eines Nachweises findet demnach keine entsprechende gesetzliche Deckung. Zusätzlich entspricht es nicht der gesetzlichen Normierung, dass das vorhandene Lehr- und Forschungspersonal auch qualitativ nachzuweisen ist.

Die Normierung, dass zumindest die Hälfte der fachlichen Kernbereiche des Curriculums des Fachhochschul-Studiengangs durch vorhandenes hauptberufliches Lehr- und Forschungspersonals abzudecken sind, entspricht nicht der gesetzlichen Vorgabe des § 8 Abs 7 FHG. Demnach sind wesentliche Teile des Curriculums durch vorhandene Lehr- und Forschungsexpertise abzudecken. Laut Begründung im Initiativantrag geht hervor, dass die fachlichen Kernbereiche des Curriculums zumindest zur Hälfte durch vorhandenes Lehr- und Forschungspersonal abzudecken sind. Es kann jedoch unseres Erachtens weder aus dem Gesetzestext noch aus der Begründung abgeleitet werden, dass die Hochschule die Qualität des vorhandenen Personals darzustellen, geschweige denn nachzuweisen hätte. Ebenso wenig lässt sich aus dem Gesetzestext oder dessen Begründung ableiten, dass diese vorhandene Lehr- und Forschungsexpertise ausschließlich durch hauptberufliche Lehr- und Forschungspersonal zu erbringen ist. FH-Studiengänge zeichnen sich durch ihre Professions- und Berufsfeldorientierung aus. Gerade die enge Verknüpfung von Wissenschaft und Berufspraxis erfordert die Einbindung nebenberuflich tätiger Expert:innen aus der Praxis, die die Aktualität, Anwendungsorientiertheit und Arbeitsmarktrelevanz der Inhalte und Kompetenzen, die sich aus dem FH-Studiengang ergeben, gewährleisten. Eine implizite Gleichsetzung von Hauptberuflichkeit und Qualität im FH/HAW-Wesen greift demnach viel zu kurz.

§ 3 Abs 5 letzter Absatz:

Wir ersuchen hier „sowie weitere allgemeine Hintergründe“ zu streichen.

§ 3 Abs 7:

Wir ersuchen um Aufnahme einer Regelung, dass die AQ Austria innerhalb einer angemessenen Frist (z.B. 2 Wochen) ab Einlangen des Antrags der Hochschule Informationen zu Zeitplan und weiterer Vorgehensweise rückmeldet.

Aufnahme eines gesonderten Paragraphen für die Programmakkreditierung nach § 2 Abs 5a (Antrag nach § 3 Abs 4a):

Es wird ersucht, zur besseren Übersichtlichkeit der Regelungen und Unterscheidung zwischen dem vereinfachten Akkreditierungsverfahren und dem bisher regulären Akkreditierungsverfahren eine gesonderte Darstellung der Regelungen zum vereinfachten Akkreditierungsverfahren in der Verordnung zu wählen. Die Eingliederung in die Systematik des bisherigen Akkreditierungsverfahrens ist problematisch, da dadurch die Regelungen an Klarheit verlieren. Beispielsweise ist der § 3 Abs 8 nicht passend für den Verfahrensablauf des vereinfachten Akkreditierungsverfahrens, da eine Prüfung nicht vorgesehen ist. Gleiches gilt auch für Anträge auf

Änderung akkreditierter FH-Studiengänge, bei denen das vereinfachte Verfahren zur Anwendung kommt. Diese werden derzeit nicht durchgehend berücksichtigt bzw. bleibt unklar, dass die Regelungen des vereinfachten Verfahrens für Änderungsanträge anwendbar sind.

§ 3 Abs 7a:

Auch diese Regelung stellt eine Verschärfung der gesetzlichen Normierung dar, da das Gesetz ausschließlich verlangt, dass die Erfüllung der Voraussetzungen einer vereinfachten Akkreditierung dargelegt werden. Die Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen hat gemäß Erläuterungen durch die FH/HAW selbst zu erfolgen. Eine Überprüfung durch die Akkreditierungsbehörde hat sich demnach auf die Nachvollziehbarkeit und Plausibilität der Darstellungen der FH/HAW zu beschränken. Daher ist das Wort „auch“ im 1. Satz zu streichen. Zusätzlich ist der Verweis auf den § 3 Abs 4a mit einem Verweis auf Abs 5 zu ergänzen, zumal diese Regelung auch für Anträge auf Änderung akkreditierter FH-Studiengänge im verkürzten Verfahren anzuwenden ist.

§ 3 Abs 8a:

Bevor das Einbringen eines Antrags gemäß Abs 4 aufgetragen wird, sollte die Möglichkeit einer Verbesserung der Darlegungen der Voraussetzungen für einen Antrag nach Abs 4a eingeräumt werden. Der Abs 8a sollte demnach entsprechend angepasst werden. Erst wenn keine Verbesserung eingebracht wird und der Antrag zurückzuweisen ist, wird die Verfahrenspauschale fällig gestellt. Außerdem fand auch hier die Regelung zu Anträgen auf Änderung bereits akkreditierter FH-Studiengänge im vereinfachten Verfahren keine Berücksichtigung, weshalb diese unseres Erachtens hier ebenfalls zu ergänzen ist.

Darüber hinaus ersuchen wir um Aufnahme einer Frist von drei Monaten zur Prüfung des nach dem vereinfachten Verfahren eingebrachten Antrags als interne Verfahrensvorgabe der AQ Austria.

§ 4 Abs 1a und Abs 4:

Eine Begutachtung soll im vereinfachten Verfahren gänzlich unterbleiben. Es handelt sich hierbei um ein Feststellungsverfahren ohne die Einbindung von Gutachter:innen. IdZ sprechen wir uns für eine klare Umsetzung der Intention des Gesetzgebers aus, nämlich eine Entbürokratisierung, Beschleunigung und Aufwandsreduktion für alle Beteiligten zu schaffen. Gleiches gilt für die Verfahren auf Änderung der Akkreditierung. Darüber hinaus ist ohnehin im § 4 Abs 1b normiert, dass bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren der Antrag nach § 3 Abs 4 einzubringen ist.

§ 9 Abs 5a, 5b und 5c:

Dass Akkreditierungsvoraussetzungen, die gesetzlich normiert bzw. per Bescheid festgestellt worden sind, einzuhalten sind, ist für FH/HAW selbstverständlich. Die drei Absätze sind demnach entbehrlich und ersatzlos zu streichen.

§ 13 Abs 3a:

Wir ersuchen diese Passage zu streichen. Es besteht sowohl in der Geschäftsstelle der AQ Austria als auch in ihrem Board ausreichende Expertise, um die Erfüllung der selbst angeordneten Auflagen prüfen zu können. Gutachten sind angesichts dieser Rahmenbedingungen unnötig und führen zu Verfahrensverzögerung, Aufwand und Mehrkosten.

Begriff „Curriculum“:

§ 3 Abs 2 Z 5 FHG definiert den Begriff „Curriculum“ damit, als dass „mit dem Curriculum insbesondere das Qualifikationsprofil, der Inhalt und der Aufbau des Studiengangs, die Zugangsvoraussetzungen und die Aufnahmeordnung, die Art, der Umfang und die Beschreibung der einzelnen Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie die Prüfungsordnung festgelegt [werden]“. Begriff „curricular“ bzw. „Curriculum“ im vorliegenden Verordnungsentwurf meint nicht die Definition lt. FHG. Es wird demgemäß ersucht, den Verordnungsentwurf dahingehend entsprechend zu prüfen und entsprechend anzupassen bzw. zu ändern.

Abschließend möchten wir betonen, dass der Gesetzgeber mit der Gesetzesnovelle klar dem seit Jahrzehnten erfolgreich bestehenden FH-Sektor sein Vertrauen entgegengebracht und diesem mehr Autonomie hinsichtlich neuer Studienangebote eingeräumt hat. Wir erwarten daher, dass sich dieses entgegengebrachte Vertrauen auch in der FH-AkkVO 2026 widerspiegelt.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten um Berücksichtigung der eingebrachten Punkte.

Mit freundlichen Grüßen



FH-Prof. Mag. Dr. Martin Walguny
Geschäftsführer



FH-Prof.ⁱⁿ MMag.^a Dr.ⁱⁿ Kathrin Stainer-Hämmerle
Akademische Leiterin